

Das Parlament der Geschäftsstelle (FAZ vom 23.11.2011)

In der aktuellen Kontroverse um die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) werden am Rande auch die gerade angelaufenen Wahlen zu den Fachkollegien erwähnt. Um zu verstehen, warum manche Wissenschaftler daran zweifeln, dass „alles erste Sahne in Bonn“ (FAZ vom 2. November) ist und vermehrt nach ‚Glasnost‘ bei der DFG gerufen wird, lohnt sich ein genauerer Blick auf das Wahlverfahren.

Die 48 Fachkollegien sollen die Fächer an den deutschen Universitäten repräsentieren; die alle vier Jahre gewählten Fachkollegiaten treffen Entscheidungen über Drittmittelanträge und kontrollieren die Arbeit der DFG-Geschäftsstelle, unter anderem auch deren Auswahl der anonymen Gutachter für die eingereichten Drittmittelanträge. Das Vorschlagsrecht für die Wahllisten haben die Universitäten, ausgewählte Fachgesellschaften und Fakultätentage, der Stifterverband und die Leibnizpreisträger der DFG. Wer von diesen vorgeschlagen wird, kommt aber nicht automatisch auf die Wahlliste, sondern der DFG-Senat hat sich das Recht vorbehalten, einzelne Kandidaten von der Wahlliste zu streichen. Bei den diesjährigen Wahlen traf dies immerhin 450 Kandidaten. Die so zustande gekommenen Wahllisten bilden also nur selten den Vorschlag einer Fachgesellschaft ab; manchmal treten etwa gleich starke Bewerber gegeneinander an, oft aber finden sich akademische ‚Schwergewichte‘ neben reinen Zählkandidaten, so dass sich ein Gang zur Urne von vorneherein erübrigt. Fraglos steht dieses Verfahren trotz seines manipulativen Charakters im vollen Einklang mit der Wahlordnung der DFG; aber man stelle sich vor, die Bundesregierung beschlösse ein Wahlgesetz, das es ihr bei den Bundestagswahlen ermöglichte, quer durch alle Parteien einzelne Kandidaten von der Wahl auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht hätte wohl wenig Gefallen an einem solchen Gesetz.

Angesichts der Demütigung, die eine Streichung von den Wahllisten für die Betroffenen bedeuten kann, muss erwartet werden, dass der Senat seine Auswahl am Ende sorgfältiger Beratungen trifft. Wenn man freilich bei 1839 Wahlvorschlägen rein rechnerisch nur zwei Minuten pro Kandidat für die Diskussion darüber ansetzt, ob er den Wahlkriterien entspricht und wie er im Vergleich mit anderen Kandidaten zu bewerten ist, fragt man sich schon, wie dies alles an einem Nachmittag zu bewältigen ist. Zu erklären ist das Phänomen mit der ‚Betreuung‘ des ganzen Auswahlprozesses durch die Geschäftsstelle, die damit allerdings auch eine elegante Kontrolle ihrer Kontrolleure zur Hand hat. Die inhaltlichen Gründe für die Abweisung des einen und die Zulassung des anderen Kandidaten hält die DFG geheim, auch die Betroffenen selbst werden darüber im Ungewissen gelassen; aber es ist schon auffällig, dass bei jeder Wahl unter den Abgelehnten Wissenschaftler zu finden sind, die zwar hohes Renommee in ihren Fächern genießen, aber nicht gerade für ihre institutionelle Indolenz bekannt sind. Eine formale Begründung für die Streichungen liefert die DFG hingegen schon, indem sie Wahlen, bei denen es mehr als 2,3 Bewerber pro Sitz gibt, wegen Stimmenzersplitterung die demokratische Legitimation abspricht. Mit diesem Verdikt trifft die DFG freilich auch viele Kommunalwahlen, wo nicht selten auf einen Sitz drei und mehr Bewerber kommen. Eigenartigerweise weicht die DFG bei den Wahlen zum 39-köpfigen Senat, ihrem wichtigsten Steuerungsgremium, von ihrer eigenen Regel ab und gestattet drei Kandidaten pro Sitz. Die Wahl selbst erfolgt dann jedoch unter denselben Restriktionen wie die der Fachkollegien: Auch die 96 Vereinsmitglieder der DFG dürfen nur die Kandidaten in den Senat wählen, die ihnen von diesem vorgeschlagen werden – insgesamt also ein Verfahren, durch das noch immer der Geist spätmittelalterlicher Zunftverfassungen weht.

Eine weitere Kuriosität der Fachkollegienwahlen besteht darin, dass auf den Wahllisten nicht vermerkt ist, von wem die jeweiligen Kandidaten vorgeschlagen worden sind. Auch dies ist ein wesentliches Merkmal demokratischer Wahlen, denn es ist durchaus von Belang, ob der

Vorschlag von einer Fachgesellschaft kommt, die ihre Kandidaten in einer Art Urwahl unter ihren Mitgliedern ermittelt hat, oder von einer Einzelperson, die bestenfalls eigene Interessen vertritt. Mit ihrer Geheimniskrämerei tut sich die DFG selber den geringsten Gefallen, weil sich hartnäckig Gerüchte halten, dass einzelne Vorschlagsberechtigte auf Zuruf aus der DFG Kandidaten benennen, die diese gern auf den Wahllisten sehen würde, die aber von keiner Fachgesellschaft nominiert worden sind.

Angesichts solcher Zustände ist es nachvollziehbar, warum der Ruf nach demokratischen Reformen in der DFG lauter wird. Die wehrte sich bislang dagegen mit dem Hinweis auf ihren Status als privatrechtlicher Verein und der Stellung der Fachkollegien als externe, aus Nicht-Mitgliedern bestehenden Beratungsgremien, deren Besetzung sie nach eigenem Gutdünken regeln kann. Juristisch gibt es an dieser Haltung nichts zu kritisieren, aber sie steht in einem bezeichnenden Gegensatz zu der vollmundigen Etikettierung der Fachkollegien seitens der DFG als „Parlament der Wissenschaft“; treffender wäre wohl die Bezeichnung „Parlament der Geschäftsstelle“. Dies scheinen auch viele der Wahlberechtigten so zu sehen, von denen nur etwa ein Drittel seine Stimme abgibt.